



■ Jetzt zulässig: Spezielle Tagfahrleuchten, wie sie Hella für die Nachrüstung anbietet. Bild: Hella

NEUE RECHTSLAGE

Tagfahrleuchten sind zulässig

Für Unsicherheit bei Polizei und technischen Prüfinstanzen sorgen derzeit so genannte Tagfahrleuchten, die ähnlich wie zusätzliche Fern- oder Nebelscheinwerfer vorne am Fahrzeug montiert werden können. Vielerorts ist die neue Rechtslage noch nicht bekannt: Der Paragraph 49a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in Deutschland ist mit Wirkung vom 31. Oktober 2003 um den Absatz 5 zu Tagfahrleuchten ergänzt worden. Das Fahren mit Licht am Tag ist in vielen europäischen Ländern inzwischen Pflicht. In vielen anderen Ländern (darunter auch in Deutschland) sind spezielle Tagfahrleuchten an der Fahrzeugfront auf Basis der aktuellen Rechtslage zulässig: Gemäß § 19 (1) StVZO folgt der Anbau von Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen bei Kraftfahrzeugen den jeweils

gültigen europäischen ECE-Regelungen. Für Tagfahrleuchten gilt hier die ECE-Regelung R48 in der seit 1995 gültigen Fassung. Sie erlaubt zwei Leuchten an Kraftfahrzeugen und legt die Anordnung an der Fahrzeugfront und die elektrische Schaltung fest. Diese Regelung gilt in allen europäischen Ländern, die die ECE-Regelungen anerkennen, auch Deutschland. Daneben ist zum 31. Oktober 2003 die Änderung des § 49a StVZO wirksam geworden, wo jetzt allein betriebene Tagfahrleuchten ohne gleichzeitig eingeschaltetes Rücklicht zusätzlich auch auf Basis des nationalen Rechts zulässig sind. Spezielle Tagfahrleuchten müssen gemäß der technischen Vorschrift ECE-R87 genehmigt sein und tragen die Buchstaben „RL“ auf der Abschlusscheibe. Tagfahrleuchten benötigen mit etwa 16 W lediglich einen Bruchteil der Leistung des Abblendlichts, wodurch sich im Vergleich zur Komplettbeleuchtung am Tag der Kraftstoffverbrauch spürbar reduziert. Nur mit der Zündung gekoppelt, bleiben alle anderen Beleuchtungseinrichtungen am Fahrzeug unbeeinflusst. Beim Einschalten der Fahrzeugbeleuchtung erlöschen die Tagfahrleuchten automatisch. Damit werden insbesondere die Glühlampen von Scheinwerfern und Heckleuchten geschont. Blink- und Bremsbeleuchtung können auch weiterhin uneingeschränkt wahrgenommen werden.

MERCEDES-BENZ Rückrufaktion

Bei Modellen der C-, CLK- und E-Klasse, die zwischen August und Anfang Oktober vergangenen Jahres hergestellt wurden, führt Mercedes-Benz eine vorsorgliche Funktionskontrolle der Gurtschlösser durch. Deshalb hat sich Mercedes-Benz entschlossen, alle Fahrzeuge aus dem fraglichen Pro-

duktionszeitraum zu überprüfen. Die Überprüfung gilt für weltweit insgesamt rund 33.000 Automobile der C-, CLK- und E-Klasse, die zwischen August und Anfang Oktober 2003 produziert wurden. Die Serviceorganisation von Mercedes-Benz informieren ihre Kunden direkt und bitten sie zu der kostenlosen Kontrolle und gegebenenfalls dem Austausch der Gurtschlösser in die Werkstätten.

Zeitschrift „Krafthand“ v. 24.01.2004

§ 49a Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze.

(1) An Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein. Lichttechnische Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern, auf die sich die Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 262 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/663/EWG der Kommission vom 10. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 366 S. 17, ABl. EG 1992 Nr. L 172 S. 87) bezieht, müssen innerhalb der in dieser Richtlinie angegebenen Winkel und unter den dort genannten Anforderungen sichtbar sein.

(2) Scheinwerfer dürfen abdeckbar oder versenkbar sein, wenn ihre ständige Betriebsfertigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Lichttechnische Einrichtungen müssen so beschaffen und angebracht sein, dass sie sich gegenseitig in ihrer Wirkung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen, auch wenn sie in einem Gerät vereinigt sind.

(4) Sind lichttechnische Einrichtungen gleicher Art paarweise angebracht, so müssen sie in gleicher Höhe über der Fahrbahn und symmetrisch zur Längsmittellebene des Fahrzeugs angebracht sein (bestimmt durch die äußere geometrische Form und nicht durch den Rand ihrer leuchtenden Fläche), ausgenommen bei Fahrzeugen mit unsymmetrischer äußerer Form und bei Krafträdern mit Beiwagen. Sie müssen gleichfarbig sein, gleich stark und - mit Ausnahme der Parkleuchten und der Fahrtrichtungsanzeiger - gleichzeitig leuchten. Die Vorschriften über die Anbringungshöhe der lichttechnischen Einrichtungen über der Fahrbahn gelten für das unbeladene Fahrzeug.

(5) Alle nach vorn wirkenden lichttechnischen Einrichtungen dürfen nur zusammen mit den Schlussleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung einschaltbar sein. Dies gilt nicht für

1. Parkleuchten,
2. Fahrtrichtungsanzeiger,
3. die Abgabe von Leuchtzeichen (§ 16 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung),
4. Arbeitsscheinwerfer an
 - a) land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und
 - b) land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen,
5. **Tagfahrleuchten**, die den im Anhang*1 zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

*1 ECE-Regelung Nr. 87 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tagfahrleuchten für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1995 II S. 36)

Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 87 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 87)

Vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 87 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der ECE-Regelung Nr. 87 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 87 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte ECE-Regelung Nr. 87 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr

Matthias Wissmann